

Bedingungen für Avale der NATIONAL-BANK Aktiengesellschaft*

Die NATIONAL-BANK Aktiengesellschaft („Bank“) übernimmt im Auftrag ihrer Kunden („Auftraggeber“) gegenüber Dritten („Begünstigte“) Bürgschaften und Garantien [nachfolgend einheitlich „Bürgschaft(en)“, außer Garantien werden gesondert genannt] zu folgenden Bedingungen:

1. Begriffsbestimmungen / Weisungen

Die Bank kann die Bürgschaft selbst erstellen („direkte Bürgschaft“) oder unter Übernahme einer Rückgarantie ein anderes Kreditinstitut („Zweitbank“) mit deren Erstellung beauftragen („indirekte Bürgschaft“).

Entsprechend den Usancen wird die Gültigkeit der Rückgarantie die Gültigkeit der Bürgschaft der Zweitbank mindestens um 10 Kalendertage überschreiten. Eine Zweitbank im Ausland wird ihre Bürgschaft regelmäßig dem Recht ihres Landes unterstellen.

Mangels Weisung des Auftraggebers kann die Bank eine indirekte Bürgschaft erstellen, sofern sie es nach den Umständen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich hält.

2. Avalkonto

Die von der Bank übernommene Bürgschaft wird auf einem Avalkonto des Auftraggebers verbucht. Die Einbuchung erfolgt mit Aushändigung oder Absendung der Bürgschaft bzw. Versendung des Bürgschaftsauftrages samt Rückgarantie an die Zweitbank.

Die Bank wird bei Reduzierungen einer Bürgschaft eine entsprechende Teilausbuchung vornehmen und dies bei der Provisionsberechnung (siehe Nummer 3.) berücksichtigen, sofern die Bedingungen der Reduzierungsklausel in einer direkten Bürgschaft zweifelsfrei erfüllt sind oder der Bank vom Begünstigten - bei einer indirekten Bürgschaft von der Zweitbank - eine bedingungslose Teilentlastung in Textform erteilt worden ist, sofern nicht etwas Abweichendes zwischen der Bank und dem Auftraggeber vereinbart wurde.

Im Falle einer Teilinanspruchnahme reduziert sich die Bürgschaft um den von der Bank gezahlten Betrag, sofern in der Bürgschaft nichts anderes geregelt wurde.

Eine befristete direkte Bürgschaft, die nicht ausdrücklich ausländischem Recht unterliegt und zweifelsfrei erlischt, wenn vor Ablauf eines bestimmten Verfalltages keine Inanspruchnahme erfolgt ist, wird die Bank mit Ablauf des Befristungstages ausbuchen.

Bei allen sonstigen direkten und indirekten Bürgschaften erfolgt die Ausbuchung, sobald

- die Bank die Bürgschaftsurkunde zurückerhalten hat (bei Garantien zusätzlich erforderlich:

Angebot des Begünstigten auf Abschluss eines Erlass- oder Aufhebungsvertrages) oder

- gegenüber der Bank eine bedingungslose, eindeutige Haftentlassung durch den Begünstigten oder die Zweitbank erfolgt ist oder
- die Bank Zahlung in Höhe des Bürgschaftsbetrages geleistet hat.

Im Falle einer Prozessbürgschaft muss der Bank, soweit ihr die Bürgschaftsurkunde nicht vom Begünstigten selbst zur Entlassung zurückgegeben wird, dessen Zustimmung zur Haftungsentlassung oder eine rechtskräftige Anordnung des Erlöschens der Bürgschaft (§ 109 Abs. 2 ZPO) nachgewiesen werden.

Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Ausbuchung der Bürgschaft herbeizuführen.

3. Entgelte und Aufwendersatz

Bei einer indirekten Bürgschaft wird die Bank dem Auftraggeber die Kosten der Zweitbank weiterbelasten.

Für den Zeitraum, in dem der Bürgschaftsbetrag auf dem Avalkonto verbucht ist, hat der Auftraggeber die vereinbarte Avalprovision zu zahlen.

Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Avalprovision nachträglich zum Quartalsende bzw. bei Ausbuchung oder Änderung der Bürgschaft fällig.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Bank alle Aufwendungen zu ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfte und die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im In- und Ausland entstehen.

Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

Die Bank ist berechtigt, sämtliche ihr gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche bei Fälligkeit dem laufenden Konto des Auftraggebers zu belasten.

4. Dokumentenprüfung

Zahlungsanforderungen, Erklärungen und sonstige Dokumente, die unter einer Bürgschaft vorzulegen sind, wird die Bank sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie nach ihrer äußeren Aufmachung mit den Bedingungen der Bürgschaft übereinstimmen und einander nicht widersprechen. Ihr obliegen keine weitergehenden Prüfungspflichten, insbesondere auf Echtheit und Unverfälschtheit, Formrichtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtswirksamkeit der Dokumente oder auf Richtigkeit mitgelieferter Übersetzungen.

Erklärungen sind auch dann als ordnungsgemäß anzusehen, wenn sie per Telegramm, Fernschrei-

ben oder über sonstige Nachrichtensysteme usancegemäß übermittelt worden sind. Dokumente, die durch authentisierte Teletransmission (z.B. SWIFT) übermittelt werden, darf die Bank wie Originale behandeln.

5. Benachrichtigung

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über den Erhalt einer Zahlungsanforderung benachrichtigen.

6. Inanspruchnahme der Bank

Die Bank wird gemäß den Bedingungen der Bürgschaft Zahlung leisten, wenn ihr vor Verfall eine ordnungsgemäße Zahlungsanforderung durch den Begünstigten oder die Zweitbank vorgelegt wird (siehe Nummer 4.).

Gegenüber einer solchen Zahlungsanforderung kann die Bank bei Bürgschaften „auf erstes Anfordern“ (siehe auch nachfolgenden Risikohinweis) nur den Einwand des Rechtsmissbrauchs berücksichtigen. Dieser muss jedoch offensichtlich erkennbar sein oder seitens des Auftraggebers unverzüglich mit liquiden Beweismitteln, das heißt durch Dokumente, geltend gemacht werden.

Bei sonstigen Bürgschaften wird die Bank zulässige Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die der Auftraggeber ihr gegenüber unverzüglich nach Benachrichtigung über den Eingang der Zahlungsaufforderung in Textform glaubhaft gemacht hat, damit sie an den Begünstigten weitergeleitet werden können. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, wegen der von dem Auftraggeber behaupteten, vom Begünstigten aber bestrittenen Einreden oder Einwendungen einen Rechtsstreit zu führen.

Risikohinweis für Bürgschaften „auf erstes Anfordern“:

Eine Bürgschaft „auf erstes Anfordern“ ist mit besonderen Risiken verbunden Die Bank ist zur sofortigen Zahlung verpflichtet, sobald der Begünstigte diese in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Bürgschaft verlangt. Etwaige Einreden oder Einwendungen aus dem Grundgeschäft (z.B. wegen Falschlieferung oder Mängelgewährleistung) kann der Auftraggeber nur unmittelbar gegen den Begünstigten geltend machen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall darauf verwiesen, den gezahlten Betrag von dem Bürgschaftsbegünstigten zurückzufordern.

7. Befreiungsanspruch der Bank

Endet das dem Kundenauftrag zugrunde liegende Kredit- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnis mit der Bank und kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Entlastung der Bank von den bestehenden Bürgschaftsrisiken nicht innerhalb der ihm von der Bank gesetzten Frist nach, ist er verpflichtet, an die Bank einen Geldbetrag in Höhe dieser Bürgschaftsrisiken zur Sicherstellung des Aufwendersersatzanspruches der Bank zu zahlen.

8. Auskünfte

Der Auftraggeber wird der Bank alle Auskünfte - insbesondere über die verbürgte Hauptschuld -

erteilen, die für die Bürgschaft maßgeblich sind. Der Auftraggeber ermächtigt die Bank, sich diese Auskünfte auch vom Begünstigten geben zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bank über seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Vorlage von Jahresabschlüssen bzw. vergleichbaren Unterlagen unterrichtet zu halten. Hält er diese Verpflichtung nicht ein, so wird die Bank ihm eine angemessene Frist zur Heilung dieser Vertragsverletzung setzen. Bei deren ergebnislosem Ablauf hat die Bank das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber zu kündigen, die Entlastung aus der Bürgschaft zu verlangen und bei deren Ausbleiben den Anspruch gemäß Nummer 7. geltend zu machen.